

Baugesetz

Nachtrag vom 24. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 64b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert fünf Jahren seit Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat dem neuen Recht anzupassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 24. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug